

Magisterprüfungsordnung

Fachspezifischer Teil

Pädagogik

Anlage 17

(Anlage 14 der Magisterprüfungsordnung vom
04.11.1985 - 1063-245 03-1 –
Bek. v. 21.08.1986 – 1062-243 33 -, Nds. MBl. Nr.
34/1986 S. 880-881)

A 2. Hauptfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung (Dauer 30 Minuten) und einer Hausarbeit. In der mündlichen Prüfung sollen inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in zwei der folgenden Grundlagenbereiche nach Wahl der Studentin/des Studenten nachgewiesen werden:

1. Theorien und Geschichte der Erziehung und Bildung
2. Struktur pädagogischer Felder und Institutionen, pädagogische Berufe.
3. Theorien über Lehren und Lernen
4. Vergleichende Erziehungswissenschaft
5. Methodologie der Erziehungswissenschaften, insbesondere Forschungsmethoden.

Die Studentin/der Student kann die mündlichen Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 durch zwei studienbegleitende Prüfungen gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 6 ersetzen. Wenn nur eine studienbegleitende Prüfung abgelegt wird, sind in der mündlichen Prüfung gemäß Satz 1 inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem anderen Grundlagenbereich gemäß Satz 2 nach Wahl der Studentin/des Studenten nachzuweisen.

Die Hausarbeit bezieht sich auf einen der Grundlagenbereiche gemäß Satz 2 nach Wahl der Studentin/des Studenten; die Aufgabe ist so zu stellen, daß sie innerhalb von drei Wochen bearbeitet werden kann.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus einer Lehrveranstaltung aus dem gesellschaftlich-sozialwissenschaftlichen Studium.
2. Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus drei Lehrveranstaltungen zu zwei oder drei der erziehungswissenschaftlichen Grundlagenbereiche gemäß Abschn. 1 Satz 2, die nicht Gegenstand der Zwischenprüfung sind.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 60 Minuten Dauer, in der die Studentin/der Student nachweist, daß er/sie mit Fragestellung und Methoden der Pädagogik vertraut ist, und zwar in den Bereichen der Erziehungs- und Bildungsgeschichte der Neuzeit, der Bildungs- und Sozialisationstheorien sowie der pädagogischen Institutionen. Dazu wählt die Studentin/der Student drei Themen aus einem der folgenden Anwendungsbereiche:

1. Schule, Unterricht und Schulorganisation
2. Sonderpädagogik
3. Sozialpädagogik
4. Erwachsenenbildung
5. Interkulturelle Pädagogik und Beratung (Ausländerpädagogik)
6. Andere Anwendungsbereiche, z.B. berufliche Bildung oder Medienpädagogik, sofern der Fachbereichsrat die Gleichwertigkeit des Bereichs nach Maßgabe des Studienangebots mit den Bereichen 1 bis 5 festgestellt hat.

Es bleibt der Studentin/dem Studenten überlassen, Verbindungen zwischen den verschiedenen Anwendungsbereichen herzustellen.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem oder zwei Praktika von insgesamt mindestens sechs Wochen Dauer in Berufsfeldern der Anwendungsbereiche gemäß Abschn. III Satz 2. Die erfolgreiche Teilnahme wird auf der Grundlage des Auswertungsberichtes festgestellt, mit dem das Praktikum abgeschlossen wird; bei der Feststellung kann die zuständige Lehrende/der zuständige Lehrende auf Antrag der Studentin/des Studenten die Bewertung des Praktikums durch die Praktikumsstelle beachten.
2. Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin/des Studenten an drei Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei der Anwendungsbereiche gemäß Abschn. III Satz 2.

B. Nebenfach

I. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterzwischenprüfung

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über inhaltliche und methodische Grundkenntnisse in einem der Grundlagenbereiche gemäß Teil A Abschn. 1 Satz 2 nach Wahl der Studentin/des Studenten.

Der Student/die Studentin kann die mündliche Prüfungsleistung gemäß Satz 1 durch eine studienbegleitende Prüfung gemäß § 10 Abs. 3, Abs. 5 oder Abs. 6 ersetzen.

II. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterzwischenprüfung

1. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus einer Lehrveranstaltung aus dem gesellschaftlich-sozialwissenschaftlichen Studium.
2. Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl der Studentin/des Studenten aus zwei Lehrveranstaltungen aus einem der erziehungswissenschaftlichen Grundlagenbereiche gemäß Teil A Abschn. 1 Satz 2, der nicht Gegenstand der Zwischenprüfung ist.

III. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen für die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, in der die Studentin/der Student nachweist, daß er/sie mit Fragestellungen und Methoden der Pädagogik vertraut ist, und zwar in den Bereichen der Erziehungs- und Bildungsgeschichte der Neuzeit, der Bildungs- und Sozialisationstheorien sowie der pädagogischen Institutionen. Dazu wählt die Studentin/der Student zwei Themen aus einem der Anwendungsbereiche gemäß Teil A Abschn. III Satz 2.

IV. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen für die Magisterprüfung

Je ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme (Studienarbeit, Referat oder Klausur) nach Wahl des Studenten/der Studentin an drei Lehrveranstaltungen aus einem oder zwei der Anwendungsbereiche gemäß Teil A Abschn. III Satz 2. Einer dieser Leistungsnachweise kann ersetzt werden durch Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum in Berufsfeldern der Anwendungsbereiche gemäß Teil A Abschn. III Satz 2. Das Praktikum muß mit einem Auswertungsbericht abgeschlossen werden.